

Die größte Rechtsreform in der 50-jährigen Geschichte der Vereinigten Arabischen Emirate

Autorin: Anja Christine Adam, Rechtsanwältin/Legal Consultant (Dubai/VAE),
Partnerin der Schlüter Rechtsanwälte PartG mbB in Hamburg

Die Vereinigten Arabischen Emirate, bestehend aus sieben Emiraten, erlangten ihre Unabhängigkeit im Jahr 1971. Seitdem haben sich die Emirate rasant modernisiert und bieten gute Rahmenbedingungen für ausländische Investoren. Zum 50-jährigen Bestehen des Landes wurde nun ein in der Geschichte der VAE beispielloses Reformprogramm in die Wege geleitet, welches auf zahlreichen neuen und modernisierten Gesetzen beruht.

I) Einleitung

Für Deutschland und die EU sind die Vereinigten Arabischen Emirate nach wie vor ein sehr wichtiger Handelspartner in der Region. In 2019 betragen die deutschen Ausfuhren in die VAE 8,7 Mrd. Euro, in 2020 trotz Pandemie noch 6,2 Mrd. Euro. Das BIP in den VAE wuchs im Jahr 2019 laut Weltbank um 3,4% und brach danach im Zuge der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 um 6,1% im Vergleich zum Vorjahr ein. Bereits im Jahr 2021 wuchs das BIP jedoch wieder um 2,3 % und für 2022 wird ein Wachstum von 4,2% erwartet.

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens der VAE wurde die größte Rechtsreform des Landes auf den Weg gebracht. Über 40 Gesetze wurden neu erlassen oder maßgeblich geändert. Zu den wichtigsten Änderungen zählen der Schutz personenbezogener Daten, Stärkung der Online-Sicherheit, der Erlass eines neuen Arbeitsgesetzes sowie die Möglichkeit für ausländische Investoren eigene Unternehmen im Staatsgebiet vollständig zu halten. Zudem wurden Rechte für Personen im privaten Bereich gestärkt, wie z.B. die Entkriminalisierung außerehelicher Beziehungen sowie die Anerkennung nichtehelicher Kinder und deren Rechte auf Gesundheit und Bildung.

Nachfolgend präsentieren wir eine Auswahl der wichtigsten rechtlichen Neuerungen auf föderaler Ebene.

II) Auswahl wichtiger Gesetzesänderungen und Reformen

1) Investitions- und Gesellschaftsrecht

a) Investitionsrecht

Die VAE verfügen, anders als beispielsweise Katar und Saudi-Arabien, nicht über ein eigenständiges Investitionsgesetz, um einheitliche Voraussetzungen für ausländische Investoren zu schaffen. Stattdessen sind die Rahmenbedingungen für ausländische Investoren zum einen in dem föderalen Gesetz über Handelsgesellschaften zu finden, zum anderen werden Rahmenbedingungen teilweise stark abweichend voneinander auf Emirats-Ebene geregelt. Auch in Bezug auf die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen gibt es erhebliche Abweichungen zwischen den Emiraten, insbesondere zwischen Abu Dhabi und Dubai.

b) Reform des Gesellschaftsrechts

Im Zuge der umfassenden Rechtsreform wurde auch ein neues föderales Gesellschaftsgesetz erlassen (Federal Decree-Law No. 32/2021 On Commercial Companies), welches am 2. Februar 2022 in Kraft trat und das frühere Gesellschaftsgesetz aus dem Jahr

2015 ersetzt hat (Federal Law No. 2/2015). Die wohl interessanteste Anpassung für ausländische Investoren, obgleich schon durch eine Änderung des vorigen Gesetzes in der Theorie eingeführt, ist die Abschaffung des lokalen Mehrheitserfordernisses in Bezug auf die Gesellschaftsanteile an emiratischen Kapitalgesellschaften, welche im Staatsgebiet der VAE ansässig sind. So war es bislang erforderlich, dass sich eine Mehrheit der Gesellschaftsanteile im Eigentum eines emiratischen Staatsbürgers oder einer vollständig im emiratischen Eigentum stehenden Gesellschaft befand. Art. 10 des neuen Gesetzes sieht dieses Erfordernis nicht mehr vor, lässt jedoch Ausnahmen bezüglich Aktivitäten mit besonderer strategischer Wirkung zu. Derartige Ausnahmen müssten vom Kabinett gesondert geregelt werden. Stattdessen haben die Lizenzierungsbehörden einiger Emirate, darunter Dubai und Abu Dhabi, Listen mit Aktivitäten veröffentlicht, die für vollständig im Eigentum ausländischer Investoren stehender Kapitalgesellschaften zugelassen sind. Zentrales Kriterium sind somit die Aktivitäten, die die jeweilige Gesellschaft qua ihrer Lizenz ausführen darf.

Im Emirat Dubai sind nahezu alle Aktivitäten, mit einigen wenigen Ausnahmen, für ausländische Investoren uneingeschränkt zugelassen. In Abu Dhabi wird dies in der Praxis durch die Abu Dhabi National Oil Company (ADNOC) eingeschränkt. Diese lässt eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für Unternehmen im Bereich „Onshore/Offshore Oil & Gas Services“ nur zu, sofern das jeweilige Unternehmen in Abu Dhabi ansässig ist und ein emiratischer Staatsbürger oder ein emiratisches Unternehmen aus Abu Dhabi als Mehrheitsgesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist. Für unselbständige Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen fordert ADNOC das Vorhandensein eines sog. National Service Agents (NSA), der die Niederlassung administrativ unterstützt. Dieses Kriterium,

welches bislang für Niederlassungen ausländischer Unternehmen zwingend war, ist ebenfalls im Zuge der gesetzlichen Neuerungen abgeschafft worden. Nichtsdestotrotz besteht ADNOC bei einer Teilnahme an seinen öffentlichen Ausschreibungen weiterhin auf diesem (gesetzlich abgeschafften) Erfordernis.

2) Datenschutzrecht

Neu eingeführt wurde im Zuge der Reformen auch ein föderales Datenschutzgesetz (Federal Decree-Law No. 45/2021 On the Protection of Personal Data). Wie auch die Datenschutzgesetze der meisten anderen Golfstaaten ist das neue Datenschutzgesetz stark an die europäische Datenschutzgrundverordnung angelehnt. Das neue Gesetz trat zum 2. Januar 2022 in Kraft. Die im Gesetz vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sollten bis zum 20. März 2022 erlassen werden, was allerdings nicht geschehen ist. Bis Redaktionsschluss für diesen Artikel sind keine Ausführungsbestimmungen erlassen worden. Erst sechs Monate nach Erlass dieser Ausführungsbestimmungen wird das Gesetz für betroffene Unternehmen verbindlich.

Die zuständige Datenschutzbehörde im Sinne des Gesetzes ist das VAE Data Office, welches auf Grundlage des „Federal Decree-Law No. 44/2021 On the Establishment of the Emirates Data Office“ errichtet wird.

Standardposition für die Erhebung von personenbezogenen Daten ist nach dem Datenschutzgesetz die eindeutige Zustimmung des Datensubjekts. Ein sog. „berechtigtes Interesse“ des Datenverarbeiters ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wie auch in der europäischen Datenschutzgrundverordnung sind die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten, das Recht auf Löschung, auf die Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung etc. durch das neue Gesetz geschützt. Zudem ist das Gesetz auf

extraterritoriale Reichweite ausgelegt. Es gilt für jede Organisation, die in den VAE ansässig ist und personenbezogene Daten von Betroffenen innerhalb oder außerhalb der VAE verarbeitet, sowie für jede Organisation, die außerhalb der VAE ansässig ist und personenbezogene Daten von Betroffenen innerhalb der VAE verarbeitet. Das Gesetz gilt auch in den diversen Freihandelszonen der VAE mit Ausnahme derjenigen Freihandelszonen, die eigene Datenschutzbestimmungen erlassen haben, mithin also das Dubai International Financial Centre (DIFC), Abu Dhabi Global Market (ADGM) und in Bezug auf Gesundheitsdaten die Dubai Healthcare City.

3) Arbeits- und Aufenthaltsrecht

a) Neues Arbeitsgesetzbuch

Das bisherige Arbeitsgesetzbuch der VAE (Federal Law No. 8/1980) wurde durch ein neues Arbeitsgesetzbuch (Federal Decree-Law No. 33/2021 On Regulation of Labour Relations) ersetzt, welches zum 2. Februar 2022 in Kraft trat. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz (Cabinet Resolution No. 1/2022) traten ebenfalls zum 2. Februar 2022 in Kraft.

Nach dem neuen Gesetz sind nunmehr nur noch befristete Arbeitsverträge für einen Zeitraum von maximal drei Jahren zulässig. Bestehende unbefristete Verträge müssen innerhalb eines Jahres, also bis zum 1. Februar 2023, in befristete Verträge abgeändert werden. Das Arbeitsministerium hat bereits neue Musterarbeitsverträge veröffentlicht, welche für neue Arbeitsverhältnisse verpflichtend zu verwenden sind. Trotz der Verwendung des Begriffs "befristet" sieht das neue Arbeitsgesetz nun vor, dass diese Verträge während der Laufzeit aus einem "berechtigten Grund" gekündigt werden können, sofern die im Arbeitsvertrag festgelegte Kündigungsfrist eingehalten wird (mindestens 30 Tage, höchstens 90 Tage). Der Begriff "berechtigter Grund" ist gesetzlich nicht definiert, so dass dies, wie bisher auch,

durch die Arbeitsgerichte ausgelegt werden muss. Darüber hinaus ist nunmehr eine Kündigung auch zulässig, sofern wirtschaftliche oder außergewöhnliche Gründe vorliegen, die zum Wegfall des Arbeitsplatzes führen, das Unternehmen geschlossen oder der Arbeitgeber insolvent oder zahlungsunfähig wird. Es bleibt dabei, dass bei einer Kündigung unter Abkürzung der Kündigungsfrist die kündigende Partei die Restlaufzeit als Schadensersatz zahlen muss.

Die gesetzlich vorgegebenen Gründe für eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die jeweilige Arbeitsvertragspartei haben sich nicht grundlegend geändert. Es sind jedoch zwei zusätzliche außerordentliche Kündigungsgründe für den Arbeitgeber hinzugekommen. So kann er nunmehr fristlos kündigen, wenn der Arbeitnehmer seine Position zu Gewinnzwecken oder zur persönlichen Bereicherung missbraucht oder dieser eine Arbeit für einen anderen Arbeitgeber aufnimmt, ohne die geltenden Vorschriften und Verfahren einzuhalten. Anders als im vorherigen Gesetz vorgesehen verliert der Arbeitnehmer, dem fristlos gekündigt wurde, seinen gesetzlichen Abfindungsanspruch bei Dienstzeitende (sog. „End of Service Gratuity“) nicht mehr.

Das neue Gesetz sieht neben dem bisher einzigen Arbeitszeitmodell der Vollzeitarbeit nunmehr auch diverse andere Arbeitszeitmodelle vor, wie z.B. befristete Arbeit für ein bestimmtes Projekt, Teilzeitarbeit sowie Arbeit auf selbständiger Basis. Außerdem sind Arbeitserlaubnisse für Praktikanten vorgesehen sowie für Inhaber sog. „Golden Visa“.

Das bisherige Arbeitsgesetzbuch sah als wöchentlichen Ruhetag den Freitag vor. Das neue Gesetz bestimmt keinen konkreten Ruhetag mehr, gewährt allerdings auch das Recht auf mindestens einen wöchentlichen Ruhetag. Pünktlich zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes und als erstes Land am

arabischen Golf hat die Regierung der VAE die Arbeitswoche anstatt wie bisher von Sonntag bis Donnerstag auf Montag bis Freitag abgeändert, damit die Arbeitswoche mit den meisten anderen Ländern weltweit korreliert. Für das Freitagsgebet werden Muslime von der Arbeit freigestellt, wobei die örtlichen Behördenmitarbeiter freitags nur halbtags arbeiten.

b) Aufenthaltsrecht

Das bisherige Aufenthaltsgesetz aus dem Jahr 1973 wurde ersetzt durch das Federal Law No. 21/2021 On the Entry and Residence of Foreigners. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz wurden durch das Kabinett im April 2022 gebilligt.

Damit wird eine Vielzahl neuer Visaarten eingeführt, die Vorteile und mehr Flexibilität für in den VAE ansässige Ausländer bieten. So wurden die Voraussetzungen zur Erteilung eines 10-Jahres „Golden Visa“ gelockert, so dass dieses einem größeren Personenkreis zur Verfügung steht. Außerdem wurde ein „Green Visa“ eingeführt, welches 5 Jahre gültig ist und weder einen Arbeitgeber noch einen Sponsor voraussetzt. Die neuen Bestimmungen treten im September 2022 in Kraft und sind dazu gedacht, qualifizierte Arbeitskräfte und deren Familien ins Land zu holen.

4) Neues Strafgesetzbuch

Am 2. Januar 2022 trat ein neues Strafgesetzbuch in Kraft (Federal Decree-Law No. 31/2021), welches das frühere Gesetz aus dem Jahr 1987 abgelöst hat. Wesentliche Neuerungen sind u.a. die Entkriminalisierung von ungedeckten Schecks sowie von außerehelichen Beziehungen. Zudem wurden die Rechte außerehelicher Kinder gestärkt. Alkoholkonsum ist nunmehr in Grenzen ab einem Alter von 21 Jahren erlaubt (ohne Alkohollizenz).

5) Markenrecht

Zum 2. Januar 2022 trat zudem das neue Markengesetz der VAE in Kraft (Federal Decree-Law No. 36/2021), welches das bisherige Markengesetz von 1992 abgelöst hat. Basierend auf dem GCC Unified Trademarks Law schützt das neue Gesetz nunmehr auch dreidimensionale Marken und Hologramme sowie Ton- und Geruchsmarken. Künftig wird auch die Anmeldung einer Marke in mehreren Klassen gleichzeitig möglich sein. Die Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz durch das Kabinett wird zeitnah erwartet.

6) Cybercrimes Law

Ebenfalls zum 2. Januar 2022 trat das Cybercrimes Law in Kraft (Federal Decree-Law No. 34/2021), welches den Schutz vor Online-Kriminalität erhöhen soll. Es soll Schutz bieten vor unrichtiger Werbung im Internet und gefälschten Angeboten sowie den unlizenzierten Handel mit Kryptowährungen, medizinischen Produkten und Nahrungsergänzungsmitteln unter Strafe stellen. Außerdem soll die Verbreitung von Fake News und irreführender Informationen im Internet besser verfolgt werden können.

III) Weitere angekündigte Gesetzesänderungen

1) Steuerrecht

Am 31. Januar 2022 veröffentlichte das VAE Finanzministerium die Nachricht, dass in den VAE eine Körperschaftssteuer eingeführt wird. Das entsprechende Gesetz wurde bislang jedoch noch nicht erlassen. Allerdings hat das Finanzministerium inzwischen weitere Details bekannt gegeben. So soll die Körperschaftssteuer erstmals auf Geschäftsjahre anwendbar sein, die ab dem 1. Juni 2023 beginnen. Für die meisten Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, ist die Steuer somit erstmalig für das Geschäftsjahr beginnend am 1. Januar 2024 zahlbar.

Die Höhe der Steuer soll ab einem zu versteuernden Einkommen von über 375.000,- AED 9% betragen. Bis zu diesem Schwellenwert beträgt der Steuersatz 0%.

Körperschaftsteuerpflichtig werden voraussichtlich natürliche und juristische Personen, die in den VAE ansässig sind und dort ein Gewerbe betreiben. Umfasst sind demnach sowohl Kapitalgesellschaften (z.B. limited liability companies, joint stock companies etc.) als auch Personengesellschaften (civil partnerships, sole establishments, limited liability partnerships etc.). Auch unselbstständige Niederlassungen ausländischer Unternehmen (sog. branches) sind von der Steuer erfasst. Unternehmen, die in Freihandelszonen ansässig sind, werden grundsätzlich ebenfalls körperschaftsteuerpflichtig. Allerdings profitieren sie von einem Steuersatz von 0%, sofern nur Transaktionen mit Geschäftspartnern außerhalb der VAE, mit Geschäftspartnern in derselben oder einer anderen Freihandelszone und/oder mit eigenen Gruppengesellschaften im VAE Staatsgebiet erfolgen. Auch passives Einkommen aus dem VAE Staatsgebiet (z.B. Zinsen und Dividenden) wird für Unternehmen in Freihandelszonen voraussichtlich mit 0% zu versteuern sein. Ob Unternehmen in Freihandelszonen mit ihren gesamten Gewinnen der Körperschaftsteuer unterliegen werden, sofern sie auch Geschäfte mit Geschäftspartnern im Staatsgebiet der VAE tätigen, bleibt abzuwarten, ist aber wohl wahrscheinlich.

Betriebsstätten (sog. Permanent Establishments) in den VAE werden ebenfalls besteuert, wobei sich die Bewertung, ob eine Betriebsstätte vorliegt, wohl nach den international anerkannten Prinzipien, die in Art. 5 OECD Model Tax Convention zum Ausdruck kommen, bemessen wird. Eine Betriebsstätte kann entweder durch eine feste Niederlassung (z. B. eine Zweigstelle, ein

Büro, eine Fabrik, eine Werkstatt oder eine Immobilie, von der aus mehr als sechs Monate lang gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden) oder einen abhängigen Vertreter, der im Namen des ausländischen Unternehmens Verträge abschließt, begründet werden.

2) Handelsvertreterrecht

Des Weiteren wurde ein neues Handelsvertretergesetz angekündigt, welches das bestehende Gesetz aus dem Jahr 1981 ersetzen soll. Das derzeitige Gesetz gewährt registrierten Handelsvertretern und Distributoren einen hohen Schutz gegenüber den ausländischen Prinzipalen. Eine Kündigung des Vertrages durch den Prinzipal ist derzeit nur in den seltensten Fällen rechtmäßig, so dass dem Handelsvertreter in der Regel eine hohe Ausgleichszahlung von den lokalen Gerichten zugesprochen wird. Künftig soll es voraussichtlich möglich sein den Vertrag zwischen Prinzipal und Handelsvertreter zu befristen sowie vertragliche Kündigungsvereinbarungen zu treffen. Auch soll ein Ausgleichsanspruch vertraglich ausgeschlossen werden können. Bislang war es dem Prinzipal nicht möglich, die Deregistrierung des Handelsvertreters aus dem beim Wirtschaftsministerium geführten Register zu betragen. Auch dies soll künftig möglich sein. Es bleibt abzuwarten, was insoweit konkret beschlossen werden wird.

IV) Ausblick

Der eingeschlagene Reformkurs der VAE zielt klar auf eine weitere Öffnung des Landes für ausländische Investoren ab und soll das Leben in den VAE noch erstrebenswerter für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien machen. Dass die VAE bereits jetzt schon ein sehr beliebtes Land für Ausländer sind, zeigt sich an den Besucherzahlen der Expo 2020. Die erste Weltausstellung im arabischen Raum sollte ursprünglich im Oktober 2020 beginnen, wurde aufgrund der Pandemie jedoch um ein Jahr verschoben und begann schließlich am 1. Oktober 2021. Kurz vor

ihrem Ende am 31. März 2022 wurde der 20-millionste Besucher begrüßt. Zum ersten Mal in der Geschichte der Weltausstellung hat jedes teilnehmende Land einen eigenen Pavillon gehabt, insgesamt 192 Länderpavillons. Nach dem Ende der Expo wird das ca. 4 km² große Gelände in einen eigenen Stadtteil, den „District 2020“, umgebaut.

Kurz nach dem Ende der Expo, am 13. Mai 2022, verstarb der langjährige Präsident der VAE, Sheikh Khalifa bin Zayed Al-Nahyan, der seit 2004 als 2. Präsident der VAE im Amt war. Die Nachfolge hat sein jüngerer Bruder Mohammed bin Zayed Al-Nahyan angetreten, der bereits seit 2014 die Staatsgeschäfte lenkt. Wie auch sein Vorgänger unterstützt der neue Herrscher der VAE den Reformkurs des Landes.

Neben den zusätzlichen Möglichkeiten, die die zuvor genannten rechtlichen Neuerungen sowohl für Investoren als auch Privatpersonen in den VAE bieten, besteht dringender Anpassungsbedarf, etwa in Bezug auf bestehende Gesellschafts- und Arbeitsverträge. Zudem sollten Vorbereitungen zur Erfüllung der Vorgaben im Bereich des Datenschutzes und der Körperschaftssteuer getroffen werden.

Die Vielzahl der neuen rechtlichen Vorgaben macht es unerlässlich, sich mit diesen Rechtsthemen im Detail auseinander zu setzen. Hierbei unterstützen wir Sie bei Bedarf gerne.

SCHLÜTER GRAF ist als eine führende Wirtschaftskanzlei seit 1995 im Mittleren Osten aktiv und mit Büros in den VAE, Ägypten, Pakistan und Saudi-Arabien vertreten. Über unsere Büros in Dortmund und Hamburg stehen wir Ihnen auch in Deutschland mit erfahrenen Middle East-Beratern zur Seite.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an: a.adam@schlueter-law.de

SCHLÜTER GRAF Legal Consultants

ONE by Omnyat, Office P501, Business Bay, P.O. Box 29337
Dubai / United Arab Emirates

Tel: +971 4 431 3060

Fax: +971 4 431 3050

SCHLÜTER Rechtsanwälte PartG mbB

Dorotheenstr. 54,

22301 Hamburg

Tel: +49 40 38 07 55 75

Fax: +49 40 38 07 56 86

Anja Christine Adam, Partner

(a.adam@schlueter-law.de)

SCHLÜTER GRAF RECHTSANWÄLTE PartG mbB

Königswall 26
44137 Dortmund, Germany

Tel: +49 231 91 44 55-0

Fax: +49 231 91 44 55-30